

3.18 Reglement Schnupperlehren

Zweck einer Schnupperlehre ist es, die Neigung für einen Beruf und die Eignung im Betrieb festzustellen. Schnupperlehren sind nach Möglichkeit in die Schulferien zu legen. Da dies nicht immer möglich ist, hat jede Schülerin und jeder Schüler Anrecht, pro Schuljahr individuell während insgesamt fünf Schultagen zu schnuppern. Das Gesuch ist frühzeitig an die Klassenlehrperson zu richten. Sind weitere Schnuppertage während der Schulzeit nötig, ist der Klassenlehrperson ein entsprechendes Dispensationsgesuch einzureichen.